



Geschäftsordnung des Karneval Ausschuss Gemütlichkeit Ossenberg

Fassung vom 30.07.2014

Die Geschäftsordnung regelt in Anlehnung an die Satzung des KAG Ossenberg den Geschäftsablauf. Sie darf keinesfalls der Satzung widersprechen.

1. Im KAG Ossenberg gibt es neben der Mitgliederversammlung weitere Organe bzw. Gremien:

- 1.1 Geschäftsführender Vorstand, erweiterter Vorstand
- 1.2 Elferrat
- 1.3 Senatoren
- 1.4 Aktive Mitglieder
- 1.5 Damenteam
- 1.6 Jugendabteilung
- 1.7 Ehrenmitglieder / Ehrensensoren
- 1.8 Schloßteam

1.1 Der Vorstand wird entsprechend der Satzung gewählt.

Er ist bei allen Entscheidungen der Organe bzw. Gremien zu informieren und hat bei allen Entscheidungen Mitspracherecht und bei allen geschäftlichen Angelegenheiten Entscheidungsgewalt.

1.2 Neue Elferratsmitglieder werden von den Mitgliedern des Elferrates gewählt. Neue Mitglieder werden mit 2/3 Mehrheit gewählt.

Der Elferrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher des Elferrates, der möglichst auch Sitzungspräsident sein soll. Überdies wird ein Stellvertreter des Sprechers gewählt.

1.3 Neue Senatoren werden von den Senatoren und den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes in einer gemeinsamen Sitzung auf Lebenszeit gewählt.

Die maximale Anzahl der Senatoren darf elf nicht übersteigen. Ist diese Anzahl erreicht, kann erst wieder ein neuer Senator nach dem Ausscheiden eines bisherigen Senators gewählt werden. Bei dieser Regelung werden die Ehrensensoren nicht mitgezählt.

Maximal alle fünf Jahre wird vom Geschäftsführenden Vorstand und den Senatoren ein Ehrensensoren gewählt.

1.4 Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die in den Sitzungen auftreten oder die aktiv an bestimmten Maßnahmen teilnehmen (Zeltaufbau, Zeltabbau, Wagenbau etc.). Die Mitglieder der Organe bzw. Gremien von 1.1 bis 3.3 sind aktive Mitglieder.

1.5 Das Damenteam des KAG Ossenberg ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Damensitzung.

Für diese Veranstaltung bekommt es einen vorher mit dem Vorstand vereinbarten Betrag. Über die Verwendung der ihm zufließenden Gelder entscheidet es selbstständig. Der Punkt 1.1 der Geschäftsordnung ist zu beachten.

1.6 Die Jugendabteilung des KAG Ossenberg setzt sich aus allen Mitgliedern unter 18 Jahren zusammen. Die Tanzgarden und das Kinder-Karneval-Komitee sind in der Jugendabteilung organisiert.

Die Jugendabteilung handelt entsprechend den Bestimmungen der „Jugendordnung des KAG Ossenberg“ und der „Geschäftsordnung der JKAG“

1.7 Ehrenmitglieder werden entsprechend den Bestimmungen der Satzung gewählt.

Ehrenorden, Verdienstorden etc. werden nach einem Vorstandsbeschluss verliehen.

1.8 Das Schloßteam ist für die Unterstützung beim Sektempfang während des Prinzen Treffens zuständig..

2. Prinzen/Prinzessinnen / Adjutanten/Adjutantinnen

2.1 Der/die Ossenberger Karnevalsprinz/essin (im weiteren Verlauf „Tollität“) wird von den Mitgliedern des Vorstandes, des Elferrates, den Senatoren und dem Damenteam in einer gemeinsamen Sitzung gewählt. Über den Zeitpunkt und Ort der Wahl entscheidet der Vorstand.

Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Ossenberg.

Mit der Annahme seiner Wahl verpflichtet sich die Tollität zur Mitgliedschaft im KAG.

Es können bis zu zwei Adjutanten von der Tollität ernannt werden.

Tollitäten und Adjutanten können von allen anderen Aufgaben freigestellt werden.

Rechte und Pflichten des Prinzen / der Prinzessin:

Die Tollität bekommt einen Zuschuss vom KAG, der vom Vorstand festgelegt wird. Dieser Zuschuss beträgt zurzeit 750 € pro Session

Die Kosten für Änderung der Prinzenuniform trägt der Prinz.

Für das Kleid der Prinzessin kann ein Zuschuss beantragt werden über dessen Höhe der Vorstand im Einzelfall entscheidet.

In den Jahren des Rheinberger Rosenmontagszuges wird der Tollität ein Prinzenwagen gestellt.

Nach der derzeitigen Regelung nimmt der Prinzenwagen am Ossenberger Tulpensonntagszug und am Rheinberger Rosenmontagszug teil.
Über die Teilnahme an weiteren Karnevalsumzügen entscheidet nur der Vorstand.

Die Tollität ist grundsätzlich verpflichtet, alle Termine wahrzunehmen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Die Termine sind der Tollität frühzeitig mitzuteilen.

Einladungen von Ossenberger Vereinen und Nachbarschaften und Karnevalsvereinen im Stadtgebiet sind Pflichttermine.

Eigene Termine der Tollität dürfen erst nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand, bzw. dessen Beauftragten angenommen werden. Beauftragter ist in der Regel derjenige, der die Termine und Fahrten organisiert und abspricht.

Zu jedem offiziellen Termin muß ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands anwesend sein.

Die Tollität ist in dem Jahr ihrer Amtszeit von ihren Ämtern im Verein befreit und muss frühzeitig für adäquaten Ersatz sorgen.

3. Weitere Personen

- 3.1 Wagenbaumeister
- 3.2 Zeltbaumeister
- 3.3 Bühnenbaumeister

- 3.1 Der Wagenbaumeister wird bei Bedarf vor dem Ossenberger Tulpensonntagszug / Rheinberger Rosenmontagszug vom Vorstand ernannt
Er plant und leitet den Bau / Umbau des Prinzenwagens.

Der Vorstand gewährt auf Antrag einen Zuschuss für den Wagenbau und hat bei der Gestaltung des Wagens Mitspracherecht.

- 3.2 Der Zeltbaumeister wird jährlich vom Vorstand ernannt. Er ist verantwortlich für den Zeltaufbau.
Die Termine für den Zeltauf- und abbau werden mit dem Vorstand abgestimmt.

- 3.3 Der Bühnenbaumeister wird ebenfalls jährlich vom Vorstand ernannt.

Die Gestaltung der Bühne wird mit dem Zeltbaumeister und dem Vorstand abgestimmt.

4. Jubiläen

Zu besonderen Jubiläen und Anlässen können vom KAG Ossenbergl Präsente übergeben werden.

4.1 Geburtstage aktiver Mitglieder

Ab dem 65 Geburtstag alle 5 Jahre ein Präsent in Höhe von 20,- Euro.

4.2 Ehejubiläen aktiver Mitglieder

Zur Silberhochzeit (25 Jahre) ein Präsent in Höhe von 25 Euro und zur Goldhochzeit (50 Jahre) ein Präsent in Höhe von 50,- Euro.

4.3 Sonderjubiläen

Zu bestimmten Anlässen (Bsp. Schützenkönig) kann nach Absprache mit dem Vorstand ebenfalls ein Präsent übergeben werden.

4.4 Todesfälle

Bei Beerdigungen wird nach Absprache mit dem Vorstand bei aktiven Mitgliedern eine Beileidsbekundung in Höhe von 50,- Euro und bei passiven Mitgliedern in Höhe von 25,- Euro übergeben.

Diese Ordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 30.07.2014 beschlossen.